

# **Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn**

**Vom 20. Dezember 2021**

Die Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn hat mit einem Ratsmitglied aufgrund der §§ 7 und 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW S. 1029), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV.NRW S. 313/SGV.NRW 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW S. 405) und der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 31. Mai 2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 268), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. August 2015 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 829), im Wege der Dringlichkeit am 17. Dezember 2021 folgende Gebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Bundesstadt Bonn und der für die Bestattungen vorgesehenen Einrichtungen des Friedhofs- und Begräbniswesens und deren Anlagen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden städtischen Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus dem nachstehenden Gebührentarif zu dieser Gebührenordnung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist diejenige Person verpflichtet, welche die Benutzung beantragt oder die Einrichtung und Leistung in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 16. Dezember 2020 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 20. Dezember 2021

Dörner  
Oberbürgermeisterin

<b>Gebührentarif zur Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn</b>			
<b>1. Gebühren für die Benutzung von Grabstätten (je Grabstelle)</b>			
Ruhefristen je Friedhof siehe Anlage			
<b>1.1.</b>	<b>Bearbeitung des Antrages zur Erteilung/Verlängerung eines Grabnutzungsrechts</b>		
1.1.1.	Neuvergabe		61,47 €
1.1.2.	Verlängerung		25,61 €
<b>1.2.</b>	<b>Reihengrab gem. § 18 FS*;</b> Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.		86,85 €
<b>1.3.</b>	<b>Wahlgrab gem. § 20 FS* oder Grüfte/Mausoleen gem. § 33 FS*</b> Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.		86,85 €
<b>1.4.</b>	<b>Kinderreihengrab gem. § 18 FS*:</b> Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben.		67,69 €
<b>1.5.</b>	<b>Pflegefreies Reihengrab gem. § 19 FS*:</b> Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege. Zur Zeit: 15 Jahre 1.559,40 €		103,96 €
<b>1.6.</b>	<b>Reihengrabkammer gem. § 21 FS*;</b> Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Zur Zeit: 15 Jahre 2.800,98 €		186,73 €
<b>1.7.</b>	<b>Wahlgrabkammer gem. § 21 FS*</b> Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Zur Zeit: 15 Jahre 2.800,98 €		186,73 €
<b>1.8.</b>	<b>Pflegefreie Reihengrabkammer gem. § 22 FS*:</b> Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege. Zur Zeit: 15 Jahre 3.353,08 €		223,54 €

<b>1.10.</b>	<b>Landschaftsgrabfeld Körper gem. § 32 FS*</b> Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Zur Zeit: 20 Jahre 762,40 €	38,12 €
<b>1.11.</b>	<b>Urnenreihengrab gem. § 23 FS*</b> Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Zur Zeit: 15 Jahre 969,80 €	64,65 €
<b>1.12.</b>	<b>Urnenwahlgrab gem. § 26 FS*</b> Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Nutzungszeit mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Zur Zeit: 15 Jahre 969,80 €	64,65 €
<b>1.13.</b>	<b>Pflegefreie Urnenreihengräber</b> - für eine Beisetzung mit Gedenkzeichen gem. § 24 FS* - für eine anonyme Beisetzung gem. § 25 FS* - für eine Beisetzung auf dem Friedhain (Friedhof Heiderhof) gem. § 29 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege. Zur Zeit: 15 Jahre 1.245,16 €	83,01 €
<b>1.14.</b>	<b>Gemeinschaftsgrab Urne gem. § 27 FS*</b>  Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Je Urnenplatz 4 Urnen. Zur Zeit: 15 Jahre 875,60 €	58,37 €
<b>1.15.</b>	<b>Landschaftsgrabfeld Urne gem. § 32 FS*</b> Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird (je Urne). Zur Zeit: 15 Jahre 97,20 €	6,48 €
<b>1.16.</b>	<b>Aschenfeld gem. § 30 FS*</b> Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Gedenkzeit mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Die Gebühr ist inklusive Grabpflege. Zur Zeit: 15 Jahre 316,45 €	21,10 €
<b>1.17.</b>	<b>Tot- und Fehlgeburtenfeld gem. § 31 FS*</b>  Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Die Gebühr ist inklusive Grabpflege. Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben. Zur Zeit: 10 Jahre 175,66 €	17,57 €

<b>1.18.</b>	<b>Grabstätte für die gemeinschaftliche Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und von den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gem. § 18 Abs. 3 FS*</b>		
	Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. (Gebühr für die Nutzung der anteiligen Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist - je Bestattungsfall). Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben.		
	Zur Zeit:	15 Jahre	243,00 €
			16,20 €
<b>1.19.</b>	<b>Kolumbarium gem. § 28 FS*</b>		
	Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.		
	zur Zeit	15 Jahre	1.182,72 €
			78,85 €
<b>1.20.</b>	<b>Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt bei den Tarif-Nummern:</b>		pro Jahr
1.3.	Wahlgrab gem. § 20 FS* oder Grüfte/Mausoleen gem. § 33 FS*		86,85 €
1.7.	Wahlgrabkammer gem. § 21 FS*		186,73 €
1.12.	Urnenwahlgrab gem. § 26 FS*		64,65 €
1.14.	Gemeinschaftsgrab Urne gem. § 27 FS*		58,37 €
1.19.	Kolumbarium gem. § 28 FS*		84,50 €
<b>1.21.</b>	<b>Rasenpflege</b> in den Fällen des § 42 Abs. 2 FS* für die Zeit ab Einebnung bis zum Ablauf der Ruhefrist.		
<b>1.21.1.</b>	Die Gebühr für die <b>Pflege eines Urnenreihen- und Urnenwahlgrabes</b> wird berechnet, indem die verbleibende Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.		70,55 €
<b>1.21.2.</b>	Die Gebühr für die <b>Pflege eines Reihen- und Wahlgrabes</b> wird berechnet, indem die verbleibende Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.		110,38 €
<b>1.22.</b>	<b>Verlängerungsgebühr zum Erhalt des Grabes ohne Bestattungsrecht.</b>		
	Die Gebühr für den Erhalt eines Wahlgrabes gem. § 20 FS* ohne Bestattungsrecht wird festgesetzt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen zu Pflegezwecken ist nur bei Ablauf des Nutzungsrechts ohne Anspruch auf eine erneute Beisetzung möglich. § 42 Abs. 2 bleibt davon unberührt. Es entstehen weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1.2).		52,11 €

<b>2.</b>	<b>Gebühren für die Durchführung einer Bestattung</b>		
<b>2.1.</b>	<b>Sargbestattung</b>		
<b>2.1.1.</b>	<b>Sargbestattung in einem Reihengrab gem. § 18 FS*</b> und in einem pflegefreien Reihengrab gem. § 19 FS*		
	Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Ausheben des Grabes, die Grabausschmückung, das Schließen des Grabes und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab sowie die Errichtung eines Kranzhügels ein.		589,22 €
<b>2.1.2.</b>	<b>Sargbestattung in einem Kindergrab gem. § 18 FS*</b>		
	Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt.		332,21 €

<b>2.1.3.</b>	<b>Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Normallage</b> bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt.	332,21 €
<b>2.1.4.</b>	<b>Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Normallage</b> bei Verstorbenen nach dem 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt.	646,96 €
<b>2.1.5.</b>	<b>Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Tieflage</b> bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	704,71 €
<b>2.1.6.</b>	<b>Sargbestattung in einer Reihengrabkammer gem. § 21 FS*</b> und in einer pflegefreien Reihengrabkammer gem. § 22 FS:  Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Ausheben des Grabes, die Grabausschmückung, das Schließen des Grabes und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks sowie die Errichtung eines Kranzhügels zum Grab ein.	400,73 €
<b>2.1.7.</b>	<b>Sargbestattung in einer Wahlgrabkammer gem. § 21 FS*:</b> Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.6 aufgeführt:	
	bei Erstbelegung	400,73 €
	bei Zweitbelegung	470,73 €
<b>2.1.9.</b>	<b>Sargbestattung in einem Landschaftsgrabfeld gem. § 32 FS*</b>	589,22 €
<b>2.1.10.</b>	Bei einer <b>Bestattung in einer Gruft / Mausoleum gem. § 33 FS*</b> oder bei einer gleichzeitigen Beisetzung von 2 Särgen wird eine Gebühr nach dem jeweiligen Sach- und Personalkostenaufwand erhoben. Der Stundensatz für die Arbeiterleistung beträgt: Hinzu kommen für die Verwaltungsleistung:	38,49 € 145,26 €
<b>2.2.</b>	<b>Urnenbeisetzungen</b>	
<b>2.2.1.</b>	<b>Urnenbeisetzung</b> - in einem Urnenreihengrab gem. § 23 FS* - in einem Reihengrab gem. § 18 FS* - in einem pflegefreien Urnenreihengrab gem. § 24 FS* - Urnenbeisetzung und Wiederbeisetzung einer Urne in einem Urnenwahlgrab gem. § 26 FS* oder in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* - in einem Gemeinschaftsgrab Urne gem. § 27 FS* - in einem Landschaftsgrabfeld gem. § 32 FS* - im Friedhain gem. § 29 FS*	
	Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, das Ausheben und Schließen des Grabes und die Grabausschmückung, sowie den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab bzw. Gedenkzeichen ein.	170,69 €
<b>2.2.2.</b>	<b>Anonyme Urnenbeisetzung gem. § 25 FS*:</b> Gebühr für: - Aufbewahren der Urne - Durchführung der Beisetzung	152,95 €
<b>2.2.3.</b>	<b>Urnenbeisetzung in einem Kolumbarium gem. § 28 FS*:</b> Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, das Öffnen und Schließen des Kolumbariums und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Kolumbarium ein. Bei gleichzeitiger Beisetzung von 2 Urnen kommt der Personal-kostenaufwand als Mehraufwand hinzu. Der Stundensatz beträgt:	149,67 € 38,49 €

<b>2.2.4.</b>	<b>Beisetzung auf dem Aschenfeld gem. § 30 FS*:</b> Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, die Durchführung der Beisetzung und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab bzw. zum Gedenkzeichen ein.	152,83 €
<b>2.2.5.</b>	<b>Bestattung auf dem Tot- und Fehlgeburtenfeld gem. § 31 FS*</b>	108,00 €
<b>2.2.6.</b>	<b>Gemeinschaftliche Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und von den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gem. § 18 Abs. 3 FS*</b>	108,00 €
<b>2.2.7.</b>	<b>Beisetzung einer Gebeinekiste</b>	332,21 €
<b>2.3.</b>	<b>Durchführung von Bestattungen durch private Unternehmen</b> Falls das Öffnen und Schließen des Grabes (inkl. Grabausschmückung, Grabhügel und Kranz- und Dekorationsablage) gem. § 10 der FS durch private Unternehmen durchgeführt wird, reduziert sich die Gebühr auf:	145,26 €
<b>2.4.</b>	<b>Zuschlag für die Durchführung einer Bestattung bzw. Beisetzung an einem Samstag.</b>	
<b>2.4.1.</b>	<b>Je Urnenbeisetzung (auch für Tot- &amp; Fehlgeburtenfeld sowie Beisetzungen von Kindern)</b>	200,00 €
<b>2.4.2.</b>	<b>Je Sargbeisetzung</b>	600,00 €

<b>3. Gebühren für die Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen</b>		
<b>3.1.</b>	<b>Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier einschließlich Grundausstattung bis max. 45 Minuten.</b>	237,60 €

<b>4. Gebühren für Ausgrabungen, Umbettungen und die Herausnahme aus Kolumbarien</b>		
<b>4.1.</b>	<b>Ausgrabung Sarggrab Normallage</b>	839,78 €
<b>4.2.</b>	<b>Ausgrabung Sarggrab Tieflage</b>	916,77 €
<b>4.3.</b>	<b>Ausgrabung Urnengrab, Öffnen und Schließen Kolumbarium</b>	148,55 €
<b>4.4.</b>	<b>Bergung eines Sarges aus Normallage im Rahmen einer Beisetzung in Tieflage</b>	311,49 €
<b>4.5.</b>	<b>Wiederbeisetzung eines geborgenen Sarges in Normallage im Rahmen einer Beisetzung in Tieflage</b>	115,48 €

<b>5. Grabräumung</b>		
<i>Das Abräumen eines Grabes wird nicht mehr als städtische Leistung angeboten, da die notwendigen Maschinen und Geräte nicht mehr vorhanden sind.</i>		

<b>6. Verwaltungsgebühren</b>		
<b>6.1.</b>	<b>Überschreiben des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten auf den Rechtsnachfolger gem. § 20 Abs. 8 FS*</b>	25,61 €
<b>6.2.</b>	<b>Ausstellen einer Ersatzurkunde über das Nutzungsrecht</b>	12,81 €
<b>6.3.</b>	<b>Genehmigung für die Ausführung gewerblicher Arbeiten gem. § 6 FS*</b>	
<b>6.3.1.</b>	Erteilung einer Genehmigung für die Dauer von 3 Jahren	17,92 €
<b>6.3.2.</b>	Einmalgenehmigung gem. § 6 Abs. 3 FS*	17,92 €
<b>6.4.</b>	<b>Genehmigung für die Errichtung von Gedenkzeichen, Steineinfassungen und Abdeckplatten gem. § 38 FS*:</b> Die Gebühren nach Tarif-Nr. 5.4.1 bis 5.4.3 beinhalten - Prüfung der Zulässigkeit der geplanten Grabgestaltung nach den einschlägigen Bestimmungen der FS* - Prüfung der angegebenen Grablage - Ausstellen der Genehmigung - Prüfung der Übereinstimmung zwischen genehmigter und ausgeführter Grabgestaltung - regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit und der Verkehrssicherheit der genehmigten Grablage bis zu deren Entfernung.	
<b>6.4.1.</b>	<b>Erteilung der Genehmigung für ein stehendes Gedenkzeichen</b>	53,75 €
<b>6.4.2.</b>	<b>Erteilung der Genehmigung für ein liegendes Gedenkzeichen oder für eine Abdeckplatte</b>	53,75 €
<b>6.4.3.</b>	<b>Erteilung der Genehmigung für eine Steineinfassung</b>	53,75 €
<b>6.5.</b>	<b>Urnenversand (inkl. Porto)</b>	83,52 €

<b>7. Ausstattung</b>		
<b>7.1.</b>	<b>Liegender Gedenkstein</b>	211,80 €
<b>7.2.</b>	<b>Sammelnamensschild an einer Stele (z. B. Friedhain)</b>	81,39 €
<b>7.3.</b>	<b>Einzelnamensschild</b>	61,39 €
<b>7.4.</b>	<b>Verschlussstafel Kolumbarium</b>	56,39 €

**Hinweis:**

Im Übrigen gelten die Gebühren der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

\* FS = Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

**Anlage zur Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn**

Stadtbezirk	Friedhof	Ruhefrist Kinder (bis zum 5. LJ)	Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ
Bonn	Alter Friedhof	15 Jahre	15 Jahre
	Buschdorf	15 Jahre	30 Jahre
	Dottendorf	15 Jahre	15 Jahre
	Dransdorf	15 Jahre	15 Jahre
	Endenich	15 Jahre	15 Jahre
	Grau-Rheindorf	15 Jahre	15 Jahre
	Ippendorf alt	15 Jahre	30 Jahre
	Ippendorf neu	15 Jahre	30 Jahre
	Kessenich alt	15 Jahre	20 Jahre
	Kessenich neu	15 Jahre	20 Jahre
	Kottenforst (Ückesdorf)	15 Jahre	30 Jahre
	Lessenich	15 Jahre	30 Jahre
	Nordfriedhof	15 Jahre	15 Jahre
	Poppelsdorf	15 Jahre	20 Jahre
	Röttgen	15 Jahre	30 Jahre
Südfriedhof	25 Jahre	30 Jahre	
Beuel	Geislar	15 Jahre	20 Jahre 30 Jahre
	Holzlar	20 Jahre	40 Jahre
	Küdinghoven	20 Jahre	20 Jahre 30 Jahre
	Niederholtdorf	15 Jahre	20 Jahre 30 Jahre
	Oberkassel	25 Jahre	30 Jahre
	Platanenweg (Beuel)	15 Jahre	20 Jahre 25 Jahre
	Pützchen	15 Jahre	20 Jahre
	Roleber (Om Berg)	25 Jahre	30 Jahre
	Schwarz-Rheindorf	15 Jahre	20 Jahre 30 Jahre
	Vilich	15 Jahre	20 Jahre
Vilich Müldorf	20 Jahre	25 Jahre	
Bad Godesberg	Burgfriedhof	15 Jahre	20 Jahre
	Friesdorf	25 Jahre	30 Jahre
	Heiderhof	15 Jahre	25 Jahre
	Lannesdorf	15 Jahre	20 Jahre
	Mehlem	15 Jahre	20 Jahre
	Muffendorf	15 Jahre	20 Jahre
	Plittersdorf	15 Jahre	20 Jahre
	Rüngsdorf	15 Jahre	20 Jahre
Zentralfriedhof	15 Jahre	20 Jahre	
Hardtberg	Duisdorf alt	15 Jahre	30 Jahre
	Duisdorf neu	15 Jahre	30 Jahre
	Lengsdorf alt	15 Jahre	30 Jahre
	Lengsdorf neu	15 Jahre	30 Jahre